

habe, die durch den Anspruch des A begründete eigene Sollen-Anwartschaft zu ergänzen, ohne daß er also die Absicht hatte, sich zu verpflichten. Weiß nun B um den an ihn gerichteten, eigene Sollen-Anwartschaft begründenden Anspruch des A, so wird er schon durch die bloße „Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ verpflichtet, nicht aber eigentlich durch eine „Versprechung“, da er in solchem Falle gar keine „Eigen-Soll-Behauptung“ aufstellen muß, um verpflichtet zu werden. Da aber in solchem Falle B weiß, daß er schon durch die bloße „Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ verpflichtet wird, also in seinem Verhalten-Seelenaugenblicke die Quasi-Absicht einer Selbstverpflichtung hat, können wir in solchem Falle von einer „Quasi-Versprechung“ reden. Meint aber B irrig, A habe eine nur durch Versprechung ergänzbare Sollen-Anwartschaft begründet und gibt dem C eine bezügliche Versprechung, so wird er wieder nicht eigentlich durch die Versprechung verpflichtet, sondern schon durch die in seiner Versprechung enthaltene „günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“, während die in seiner Versprechung enthaltene „Eigen-Soll-Behauptung“ für die Begründung seiner Pflicht ohne Bedeutung war. Weiß aber B gar nicht, daß durch einen an ihn gerichteten Anspruch des A eine eigene Sollen-Anwartschaft begründet wurde und stellt dem C in Aussicht, daß er ihm Geld geben werde, so wird er, ohne es zu wissen und zu wollen, durch seine bloße „günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ verpflichtet, es liegt also eine „zufällige Selbstverpflichtung“ vor. Zweitens aber kann A meinen, daß er den B verpflichte, dem C Geld zu geben, wenn B dem C gesagt hat, daß er ihm Geld geben werde und überdies gesagt hat, daß er mit dieser Aussage darauf gezielt habe, jenen Anspruch des A zu ergänzen, kann also A meinen, daß er den B verpflichte, dem C Geld zu geben, wenn B dem C solches eigenes Verhalten nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern mit Bezugnahme auf den Anspruch des A versprochen habe. Stellt in solchem Falle B dem C bloß in Aussicht, daß er ihm Geld geben werde, so wird er nicht verpflichtet. Wir müssen daher „durch günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung ergänzbare Sollen-Anwartschaften“ von „durch Versprechung ergänzbaren Sollen-Anwartschaften“ unterscheiden. Meist wird jedoch das Wort „Versprechung“ in unklarem Sinne gebraucht, nämlich im Sinne „Günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung, durch welche der In Aussicht-Stellende verpflichtet wird“, in welchem Sinne es gleichgültig ist, auf Grund welchen Wollens in Aussicht gestellt wurde, ob in der Absicht, „sich selbst zu verpflichten“ oder in der Absicht, „frei zu bleiben“. Da aber in diesem Sinne sich eine „Versprechung“ von der bloßen „günstiges Eigen-Verhalten-In Aussicht-